



Schutzschirm-Ausgleichzahlung Q3/2020: Verpflichtende Angaben fristgerecht einreichen!

Mit der Restzahlung des dritten Quartals 2020 im Januar führt die KV Nordrhein auch die Ausgleichszahlung des „Corona-Schutzschirms“ für die anspruchsberechtigten Praxen aus. Anspruch hat jede Praxis, die gegenüber dem Vorjahresquartal Honorareinbußen in Höhe von zehn Prozent des Gesamthonorars sowie zusätzlich einen Fallzahlrückgang in Folge der Pandemie aufweist.

Für Praxen, bei denen kein Gesamthonorar aus dem Vorjahresquartal zum Vergleich vorliegt (z. B. Neupraxen oder Praxen, deren Konstellation sich zum Vorjahresquartal geändert hat), wird zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ein Vergleichshonorar auf Basis der Veränderung der Tätigkeitsumfänge der beteiligten Ärzte für das Vorjahresquartal ermittelt bzw. der Arztgruppendurchschnitt bei Neupraxen festgesetzt.

Wichtig: Die Ausgleichzahlung erfolgt automatisch – ohne, dass ein Antrag gestellt werden muss. Nur Praxen, die eine Ausgleichszahlung erhalten, bekommen mit dem Honorarbescheid auch einen Rückantwortbogen (im Portal und postalisch). Die Antwort muss ausgefüllt bis spätestens 19. Februar per Fax oder E-Mail an die KV Nordrhein gesendet werden.

Inhalt des Rückantwortbogens

Auf dem Rückantwortbogen bestätigen Sie (Ankreuzfeld), dass eine Versorgung im regulären Umfang angeboten wurde und/oder die Praxis nicht in wesentlich geringerem zeitlichem Umfang wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen geöffnet war.

Jede Praxis, die eine Ausgleichszahlung erhält, muss finanzielle Hilfen angeben, die sie von anderen gesetzlichen Stellen im dritten Quartal 2020 erhalten hat. Das sind zum Beispiel Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, finanzielle Soforthilfen des Landes oder Bundes und Kurzarbeitergeld für das Praxispersonal. Diese Entschädigungszahlungen verrechnet die KV Nordrhein mit den Ausgleichszahlungen – aber nicht zu 100 Prozent, sondern nur mit dem Anteil, der durch die Ausgleichszahlung der KV abgedeckt wird.

Frist für Rückantwort beachten!

Bitte beachten Sie folgende feste Termine/Fristen:

- Unterlagen im KV-Portal: 18.01.2021
- Versand der Unterlagen: 25.01.2021
- Frist für die Rückantwort: 19.02.2021

Die Frist für die Rückgabe ist erforderlich, da die Rechnungstellung an die Krankenkassen bundesweit an feste Termine gebunden ist. **Wird die Bestätigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt eine Rückbuchung der Ausgleichszahlung.**

Alle Details zu den Regelungen finden Sie im [Honorarverteilungsmaßstab 3/2020](#) auf kvno.de.



Bereits 48.000 Corona-Schutzimpfungen in Nordrhein

Die mobilen Impfteams in Nordrhein haben seit Impfstart am 27. Dezember bis zum 6. Januar 2021 über 48.000 Impfungen in fast 350 Senioren- und Pflegeheimen durchgeführt. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte der Einrichtungen wurden etwa im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel geimpft. Bis zum Wochenende werden die Impfteams der beiden KVen in NRW landesweit rund 130.000 Impfdosen verimpft haben. Hochgerechnet auf die zwei Impfungen, die beim Impfstoff der Hersteller Biontech/Pfizer innerhalb von 21 Tagen zur Immunisierung nötig sind, ist damit bereits ein Großteil des vorhandenen beziehungsweise bisher gelieferten Impfstoffs verimpft worden oder für die zweiten Impfungen (vor-)reserviert. Rund 280.000 Impfdosen hatten NRW Ende Dezember erreicht.

„Wir sind sehr froh, dass der Auftakt geglückt ist und wir damit ein positives Zeichen setzen können für die Mammutaufgabe, die uns Monate beschäftigen wird – jetzt zunächst in den Pflegeeinrichtungen, im Laufe des Januars auch in den Impfzentren“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KVNO. „Der erfolgreiche Start war nur möglich, weil genügend Vertragsärztinnen und -ärzte, vorrangig kooperierende Heimärzte, bereit waren, sich über die Weihnachtsfeiertage mit den Vorbereitungen der Impfungen zu beschäftigen und an einem Sonntag bzw. an den Tagen nach Weihnachten freiwillig in den Einrichtungen zu impfen. Für dieses nicht selbstverständliche Engagement der Kolleginnen und Kollegen bin ich sehr dankbar. Es zeigt zugleich, dass man sich auf die Niedergelassenen in Nordrhein verlassen kann“, so Bergmann weiter.

Impfung ist mehr als eine Spritze setzen

Die Durchführung eines Impftermins in einem Senioren- und Pflegeheim erfordert mehr Aufwand, als nur eine Spritze zu setzen. Die KVNO erfragt bei diesen Einrichtungen die konkrete Zahl der Impfwilligen und meldet diese an das NRW-Gesundheitsministerium, das wiederum die Lieferung des Impfstoffs direkt zu den Einrichtungen koordiniert. Für den vereinbarten Impftermin stellt die KVNO mobile Teams aus Impfpfärztlinnen/Impfpfärzten und Helferinnen zusammen, die die Einrichtungen aufsuchen. Dort beantworten die Teams in Aufklärungs- und Anamnesegesprächen mit den Impfwilligen wichtige Fragen, bereiten den Impfstoff auf, ziehen ihn auf Spritzen und führen die Impfungen durch. Im Anschluss stehen noch verschiedene Dokumentationen des Impfvorgangs an. Außerdem verweilt das Impfteam noch eine bestimmte Zeit in der Einrichtung, um im Falle von Unverträglichkeiten ärztliche Hilfe leisten zu können.

Der Leistungsanspruch auf Aufklärung und eine Impfberatung ist in der Impfverordnung des Bundes geregelt. Hierzu hat das Bundesgesundheitsministerium bundesweit einheitliche Aufklärungs- und Einwilligungunterlagen erstellt. In dem Aufklärungsmerkblatt wird unter anderem erläutert, um welchen Impfstoff es sich handelt, welche Impfreaktionen oder Impfkomplicationen auftreten können und wie sich geimpfte Personen nach der Injektion verhalten sollen.

Terminvergabe für Impfzentren noch nicht gestartet

Die Impfzentren in Nordrhein werden voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar den Betrieb aufnehmen. Die Terminvergabe wird unter der Hotline 11 6 11 7 erfolgen; sie ist jedoch noch nicht gestartet. Die Bürgerinnen und Bürger werden bald über den Start informiert.



Aufklärungs- und Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung finden Sie hier:



[Informationen zur Corona-Schutzimpfung](#)

Test oder Quarantäne? Einreisende aus ausländischen Risikogebieten nach NRW haben die Wahl

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) hat Ende des Jahres 2020 für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten zunächst eine Testpflicht (Einreisetestung) beschlossen und hierzu die Einreiseverordnung ergänzt. Diese Regelung wurde nun mit Wirkung zum 5. Januar 2021 erneut modifiziert. Laut NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) besteht jetzt statt der verbindlichen Anordnung einer Testung auf das Coronavirus bei der Einreise faktisch ein Wahlrecht zwischen Einreisetest und Quarantäne.

Es gilt eine grundsätzliche Quarantänepflicht von zehn Tagen für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten. Diese Quarantäne kann jedoch umgangen werden, wenn sich die Betroffenen maximal 48 Stunden vor oder unmittelbar nach ihrer Einreise einem Coronatest (Einreisetestung) unterziehen und das Ergebnis des Tests negativ ist. Ein Corona-Schnelltest (PoC) ist dabei ausreichend. Die Kosten für den Test müssen vom Reisenden selbst getragen werden. Der Test kann in den Corona-Testzentren oder in testenden Vertragsarztpraxen durchgeführt werden. Eine Übersicht der testenden Praxen finden Sie auf coronavirus.nrw.

Bis zur Vornahme des PoC-Tests soll der Kontakt mit anderen Personen soweit wie möglich unterlassen werden. Diejenigen, die sich nicht mittels Schnelltest, sondern durch einen PCR-Test testen lassen, haben sich bis zum Erhalt des Ergebnisses in Quarantäne zu begeben. Personen, bei denen mit dem Einreisetest eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen wurde, sind nach der Quarantäneverordnung des Landes verpflichtet, sich unverzüglich auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, frühestens nach zehn Tagen ab der Vornahme des Tests. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden keine Symptome mehr auftreten. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Verlängerung der Quarantäne und deren Ende zu informieren.

Weiterhin Testpflicht für Einreisende aus Großbritannien und Südafrika

Für Einreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika galten aufgrund des in diesen Ländern bereits stark verbreiteten Auftretens von veränderten Corona-Virenstämmen gesonderte Regelungen – auch diese wurden angepasst. Laut MAGS wird in der Landesverordnung jetzt auf die zwischenzeitlich für diese Staaten bundesweit geltenden Testpflichten verwiesen. Einreisende aus diesen Ländern müssen sich demnach zwingend unmittelbar vor oder bei der Einreise auf das Coronavirus testen lassen. Für sie ordnet das Landesrecht wegen des besonderen Risikos der Verbreitung neuer Virenstämmen zur Sicherheit zusätzlich eine mindestens fünftägige Quarantäne (gilt ab dem Tag der Ausreise aus dem



KVNO Praxisinformation

6. Januar 2021

RKI-Risikogebiet) mit einer abschließenden weiteren Testung (Freitestung) an. Fällt der Test nach fünf Tagen negativ aus, kann die Quarantäne beendet werden.

Darüber hinaus sind Einreisende aus Großbritannien und Südafrika verpflichtet, die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und diese über ihre Einreise, das Einreisedatum und ihren aktuellen Aufenthaltsort zu informieren. Eine Informationspflicht besteht auch, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus auftreten – wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust.



[Übersicht testender Praxen \(PDF, 1,0 MB\)](#)



[RKI-Risikogebiete](#)



[Coronaeinreiseverordnung \(CoronaEinreiseVO\) und Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen \(PDF, 100 KB\)](#)



[Schaubild NRW-Quarantäneverordnung \(PDF, 550 KB\)](#)

Corona-Schutzimpfung: Spahn lädt zu Online-Diskussion ein

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn lädt Ärztinnen und Ärzte dazu ein, mit ihm am Samstag, 9. Januar, um 14 Uhr online über aktuelle Fragen der Corona-Schutzimpfung zu diskutieren. Die Diskussion wird per Livestream unter zusammengegencorona.de/live übertragen. Unter diesem Link können ab sofort Fragen gestellt werden, die dann am Samstag live beantwortet werden.

An der Diskussionsrunde nehmen neben Spahn auch der Präsident des Robert Koch-Instituts, Professor Lothar H. Wieler, und der Präsident des Paul-Ehrlich-Instituts, Professor Klaus Cichutek, teil.



zusammengegencorona.de/live

